

## Messkonzepte

Stand November 2020

für Eigenerzeugungsanlagen (Förderung gemäß EEG und KWKG)  
 für den Parallelbetrieb mit dem Netz der SWW GmbH

<input type="checkbox"/> <b>Messkonzept Nr.: 1</b> Volleinspeisung 	<input type="checkbox"/> <b>Messkonzept Nr.: 2</b> Überschusseinspeisung mit Erzeugungsmessung KWKG 
---	--

<input type="checkbox"/> <b>Messkonzept Nr.: 3</b> EEG-Eigenversorgung ohne Ausnahmetatbestand nach §61-§61k EEG * 	<input type="checkbox"/> <b>Messkonzept Nr.: 4</b> EEG-Überschusseinspeisung (sonstige EEG Anlagen/PV-Anlagen ≤ 7,69kW <sub>p</sub> ) 
---	--

<input type="checkbox"/> <b>Messkonzept Nr.: 5</b> Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe 	<b>Legende:</b> <p><b>Bitte zutreffendes Konzept ankreuzen.</b></p> <p>Sollte die tatsächliche Messanordnung keinem der Messkonzepte dieser Übersicht entsprechen, so ist die reale Situation auf einem separaten Blatt darzustellen und dieses beizufügen.</p> <p>Betreiber der Anlage _____</p> <p>Standort der Anlage _____</p> <p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">Stempel und Unterschrift für das eingetragene Elektroinstallationsunternehmen</p>
---	--

# Ausnahmetatbestand nach §61 - §61k EEG

Generell ist bei der **EEG-Überschusseinspeisung von PV-Anlagen  $\geq 7,69$  kWp** (installierte Modulleistung) ein Produktionszähler (meistens Z2) einzubauen.

Das EEG sieht Ausnahmetatbestände vor, die von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage auf Eigenversorgung befreien. Um diese Befreiung geltend zu machen, muss der Eigenversorger den Ausnahmetatbestand darlegen und nachweisen. Trifft dies auf die Anlage zu, muss dies über das Formular „**Angaben zur EEG-Umlage**“ der SWW mitgeteilt werden.

## Dies ist der Fall... (bitte ankreuzen)

- wenn der Strom in einer Stromerzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wird, wobei die Befreiung für höchstens **10.000 kWh selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr** gilt (§ 61a Nr. 4), oder
- wenn der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch) (§ 61a Nr. 1), oder
- wenn der Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen ist (sog. Inselbetrieb) (§ 61a Nr. 2), oder
- wenn sich der Eigenversorger vollständig mit Strom aus seiner Stromerzeugungsanlage selbst versorgt. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Eigenversorger keinerlei Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung bezieht und keinerlei finanzielle Förderung nach EEG in Anspruch nimmt (§ 61a Nr. 3).

Eine geeichte Messeinrichtung (Z2) zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Strommenge ist daher nicht erforderlich.

Hinweis: Aus steuerlichen Gründen kann unabhängig von der EEG-Umlagepflicht eine Messeinrichtung erforderlich sein. Dies ist jedoch durch den Anlagenbetreiber mit seinem Finanzamt zu klären.

